Landkreis Oberhavel
Jugendhilfeausschuss

Beschluss Nr. 5/JHA/085

vom 23.11.2016

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt auf der Grundlage des § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung für Pflegeeltern ab dem 01.01.2017 wie folgt:

1. Pflegeeltern erhalten Erstattungen für die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung von bis zu 160,23 EUR im Jahr je Pflegeelternteil.
2. Nicht erwerbstätige Pflegeeltern erhalten in der Regel eine Erstattung bis zu einer Höhe von 42,53 EUR im Monat für einen Pflegeelternteil für die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehenden Beiträge zu einer Alterssicherung. Die Alterssicherung muss mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar und darf nicht übertragbar, nicht veräußerbar oder beleihbar sein. Die Auszahlung darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs vereinbart sein.
3. Geringfügig Beschäftigte oder in Teilzeit erwerbstätige Pflegeeltern erhalten in der Regel für einen Pflegeelternteil für die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für die über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehenden Beiträge zu einer Alterssicherung Erstattungen in anteiliger Höhe von 42,53 EUR je Monat. Der Anteil entspricht der prozentualen Differenz des Stundenumfangs zwischen Erwerbstätigkeit in Vollzeit und der tatsächlichen Erwerbstätigkeit. Die Alterssicherung muss mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar und darf nicht übertragbar, nicht veräußerbar oder beleihbar sein. Die Auszahlung darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs vereinbart sein.

Der Beschluss Nr. 5/JHA/008 vom 18.11.2014 wird damit außer Kraft gesetzt.

Dirk Blettermann
vorsitzendes Ausschussmitglied